



Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Planfeststellungsbehörde
Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

Unsere Zeichen
Boc 4.71- 4

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
26.2.2007 150.1401-200

Datum
4.5.2007

PFV zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe, Antrag auf Durchführung vorgezogener Teilmaßnahmen Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg nehmen zu dem o.g. Verfahren wie folgt Stellung und erheben zu der beantragten Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe und zum Antrag auf vorgezogene Teilmaßnahmen folgende Einwände:

Wir lehnen das Vorhaben insbesondere aus ökologischen Gründen ab. Die negativen Folgen der vorangegangenen Elbevertiefungen auf das Ökosystem der Tideelbe, den stark erhöhten Tidenhub, den Sedimenthaushalt, die Flachwasserzonen, die Verschiebung der Brackwasserzone und die Deichsicherheit sind weitreichend. Der beantragte erneute Ausbau der Fahrrinne, der im Vergleich zu der Vertiefung 1999 mit 13 mio qbm jetzt 38 mio qbm Baggergut, d.h. fast die 3-fache Menge für Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne, umfasst, würde diese negativen Folgen verschärfen, und die bereits stark gestörten Ästuarlebensräume, sowie die Strömungs- und Sedimentationsprozesse der Elbe unvermeidbar weiter schädigen. Jede weitere Vertiefung der Elbe führt zu einem unkalkulierbaren Risiko für das ökologische System und zu nicht abschätzbaren Folgen und Kosten.

Aus unserer Sicht ist die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens zweifelhaft und die nachweisbare Begründung für den Bedarf ist nicht gegeben. Mit der beantragten Vertiefung wird ein nicht vertretbarer ruinöser Wettbewerb der Seehäfen auf Kosten der Natur und zu Lasten der Steuerzahler betrieben.

Zu den Einwendungen im Einzelnen:

Stellungnahmefrist ist nicht ausreichend:

Die beantragte Fahrrinnenanpassung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das komplexe Tideelbesystem dar. Um die Auswirkungen vollständig erfassen und die zahlreichen notwendigen Gutachten beurteilen zu können, ist die uns eingeräumte Stellungnahmefrist nicht ausreichend. Aus diesem Grunde ist es uns nicht möglich, zu allen Themen und Kritikpunkten fundiert und umfassend Stellung zu nehmen.

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft –
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Der Antrag auf vorgezogene Teilmaßnahmen (VTM) ist abzulehnen:

Dem Antrag darf nicht stattgegeben werden, da folgende Gründe dem entgegen stehen:

Eine Zeitersparnis von 4 - 5 Monaten für die Fertigstellung der Fahrrinnenanpassung, um damit ein Signal für Reeder zu setzen, sich nicht von Hamburg abzuwenden und Konkurrenzhäfen zuzuwenden, die ebenfalls Ausbauprogramme verfolgen, stellt keine nachvollziehbare Begründung für eine vorläufige Anordnung dar.

Weiterhin gibt dies auch keine Rechtfertigung, die Hauptbestandteile des PFV im Form der Teilmaßnahmen vorzeitig zu genehmigen und zu beginnen. Beide vorgezogene Teilmaßnahmen nehmen die Inhalte des laufenden Genehmigungsverfahrens/des PF-Beschlusses vorweg und können daher nicht aus dem Gesamtverfahren herausgelöst werden.

Nach § 14 Bundeswasserstraßengesetz berechtigt die vorläufige Anordnung nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Wasserstandes oder der Strömungsverhältnisse. Die beantragten Teilmaßnahmen: „Vertiefungsmaßnahme im Bereich der derzeitigen Rampenstrecke (Sohle im Außenelbebereich) und Einbringung des entnommenen Materials 1,8 mio qbm (Schutenmaß) in die Medemrinne auf einer Fläche von 175 ha“ sollen jedoch gezielt eingesetzt werden, um u.a. in die Strömungsverhältnisse einzugreifen und Tideenergie zu dämpfen.

Die Zielsetzung der beantragten VTM, die Strömungsverhältnisse zu ändern, steht im Widerspruch zu der Genehmigungsvoraussetzung.

Wir erheben Zweifel an der Art der Bewertung und an deren Ergebnissen bei der Begutachtung der Wirkungen auf die Tidedynamik. Begründung: Für die VTM wurde keine Simulation durchgeführt, sondern mit der Begründung geringer Baggermengen lediglich eine Abschätzung auf Grundlage des BAW-Gutachtens vorgenommen. Im Ergebnis werden die Änderungen von Wasserstand und Strömung außerhalb der Medemrinne als gering eingestuft. Im Gebiet der Medemrinne sollen die Änderungen etwas größer sein, trotzdem soll sich das morphodynamische System nicht wesentlich ändern. Insgesamt werden die Auswirkungen durch die VTM insgesamt als mittelräumig, mittelfristig und gering negativ und deshalb als unerheblich negativ bewertet (B 3 Anlage 2, H1g, S.12).

Die Auswirkungen der VTM sind mit der o.g. Bewertungsmethode nicht sicher abgeschätzt.

Einen vorgezogenen Maßnahmevollzug für den Beginn der Vertiefung sehen wir auch im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen, die die geplante Verfüllung der Medemrinne auf die niedersächsischen Elbufer auslösen kann, als nicht verantwortbar. Die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung muss Vorrang haben.

Bedarf und Wirtschaftlichkeit

Der behauptete zwingende Bedarf für eine weitere Elbvertiefung um bis zu 2 m ist nicht nachvollziehbar dargelegt. Bereits heute können Schiffe mit einem Tiefgang bis zu 14,80 m den Hamburger Hafen erreichen, da sie in der Regel nicht voll beladen fahren. Die Umschlagszuwächse im Hamburger Hafen liegen jährlich bei 4,9% insgesamt und bei der Containerschiffahrt bei 9,8 % bei den derzeitigen Tiefenverhältnissen (s. Unterlage B1, S. 10). Aus Tabelle 5.1-1 Unterlage B1, 5.1, S 23 „Anzahl Schiffereignisse Vollcontainerschiffe in Hamburg nach tatsächlichen Tiefgängen“ geht hervor, dass 2005 gerade mal 2 Schiffe mit einem Tiefgang von > 13,5 m den Hafen anliefen.

Durch die Tiefenrestriktion über dem Autobahntunnel (BAB 7) ergeben sich keine Vorteile hinsichtlich des Tidefensters (Unterlage B1 S. 42/43) für auslaufende Schiffe (Containerterminal Altenwerder) durch die geplante Vertiefung.

Die jetzt geplante Maßnahme stellt keine dauerhafte Lösung der grundsätzlichen Schifffahrtsprobleme des tideabhängigen Hamburger Hafens dar. Die Rolle des Hamburger Hafens in der Reihe der internationalen Großhäfen kann nur durch eine logistische Verbundplanung mit anderen Häfen (z.B. Brunsbüttel, Cuxhaven, Tiefwasserhafen Wilhelmshaven) und internationale Vereinbarungen zur Begrenzung der Schiffsgrößen gesichert werden.

Um weitere Umweltzerstörungen, Fehlinvestitionen und Verschwendung von Steuergeldern zu stoppen, ist ein norddeutsches Hafenkonzept gefordert (vgl. Gutachten WWF, November 2006 „Ausbau- und Unterhaltungskosten für

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

die deutschen Seehäfen“).

Die Nutzen/Kosten-Berechnung in Unterlage B1, S.48 ist irreführend. Die beträchtlichen weiteren Folgekosten der Eingriffe und Beeinträchtigungen, die der Ausbau der Fahrrinne nach sich ziehen wird (u.a. Unterhaltungsbaggerungen zur Aufrechterhaltung der Ausbautiefe, ökologischen Schäden, Deichschäden, Elbefonds, ...) sind nicht in die Berechnung einbezogen. Zu den reinen Ausbaukosten von 320 mio Euro sind diese Folgekosten und die Ausgaben für den Straßen- und Schienenausbau (mehrere Milliarden), sowie die schwer abschätzbaren Kosten der ökologischen Folgeschäden hinzuzurechnen.

Wir fordern daher, im PFV die Gesamt-Kosten offen zu legen.

Wenn das Strombaukonzept zur Minimierung der ausbaubedingten hydrologischen Änderungen, insbesondere die Maßnahme in der Medemrinne - wie von uns in Frage gestellt s. u. - nicht funktioniert, dann laufen die Kosten völlig aus dem Ruder, insbesondere für zusätzliche Unterhaltungskosten.

Im Bezug auf die Wirtschaftlichkeit bitten wir um eine Aufstellung der geplanten Maßnahmen mit den gesamten zu erwartenden Folgekosten für einen Zeitraum von ca. 15 bis 20 Jahren.

Außerdem Abschätzung der Kosten für ein Ansteigen des Wasserspiegels der Nordsee und der daraus zu erwartenden Gegenmaßnahmen, sowie der Zunahme der maximalen Wellenhöhe im Bereich der Elbemündung. Wir bitten um die Darstellung eines Alternativkonzeptes mit der Wertung.

Wir bitten von der Planfeststellungsbehörde klären zu lassen, ob gemäß der EU-Richtlinien eine indirekte Förderung eines Schiffstypes von bestimmten Reedern mit ca. 200.000 Euro pro Anlegen erlaubt ist (geschätzt auf der Basis von 400 Millionen Ausbaukosten, 40 Millionen Unterhaltungskosten/a und 400 Schiffsankünften/a)

Untersuchung von Alternativen zur Elbvertiefung

Bei der Untersuchung von Alternativen wurden weder zusätzliche Auftriebshilfen (Art von Schwimmgürteln) noch das Umsetzen der Container auf Leichterpontons im Raum Cuxhaven untersucht oder andere Kopplungssysteme zwischen den Häfen außer der Bahn, z.B. Verteilungssystem auf Schwebekissen. Wir bitten um Gegenüberstellung dieser Alternativen mit einer Kostenabschätzung für die Nutzungsdauer von ca. 15 bis 20 Jahre, inklusive der Unterhaltungskosten.

Die Kosten der jetzt geplanten Maßnahmen mit den Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten belaufen sich nach unseren Schätzungen auf ca. 1 Milliarde über den Zeitraum von etwa 20 Jahren, wir bitten um eine dem heutigen Planungsstand entsprechende Gesamtkostenabschätzung.

Allgemeines zum Planfeststellungsverfahren

Der Titel der Planfeststellung lässt vermuten, so wie auch häufig in der Presse dargestellt, dass der gezeitenunabhängige Schiffsverkehr für Schiffe mit 14,5 m Tiefgang angestrebt wurde, nach Aussagen der Gutachten ist aber nur der uneingeschränkte Verkehr bis 13,5 m möglich. Wir bitten den Titel anzupassen und um eine zeichnerische Darstellung der Einschränkungen entlang der Strecke in Form von Fahrplanleisten mit Begegnungsmöglichkeiten und zulässigen Geschwindigkeiten in Abhängigkeit der Tide. In der Presse und einer gemeinsamen Veranstaltung von WSA und HPA wurde die Elbvertiefung immer mit der Aufschüttung von drei Inseln vor Cuxhaven in Verbindung gebracht, wir bitten um Erläuterung welche Ergebnisse und Modellrechnungen aus welchen Gründen diese Lösung so plötzlich in der Versenkung verschwinden ließ. Wir bitten um die Begründungen und Abwägungen, sowie um Einsichtnahme in die erarbeiteten Ergebnisse.

Ergebnisse des Beweissicherungsverfahrens der Vertiefung 1999 liegen noch nicht vor:

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Die Risikofolgenabschätzung der letzten Vertiefung ist noch nicht abgeschlossen, ebenso wie die Beweissicherung, die bis 2015 läuft. Der beantragte weitere Ausbau überlagert daher die Ergebnisse der Untersuchungen. Solange diese und die endgültige Bewertung der bereits bestehenden erheblichen Veränderungen ausstehen, ist eine erneute Vertiefung nicht zulässig.

Die Ergebnisse der Beweissicherung 1999 sollen auch Grundlagen für eventuell erforderliche weitere Ausgleichsmaßnahmen liefern, wenn es erforderlich wird, um die festgelegten Ziele der UVU zu erfüllen. Ohne die laufenden Untersuchungen abgeschlossen zu haben, soll eine nächste Vertiefung beginnen. In dieser Hinsicht erheben wir die Fragen, wie die Planfeststellungsbehörde das Beweissicherungsverfahren und das neue Verfahren nebeneinander widerspruchsfrei durchzuführen gedenkt und wo die Auswertung der Ergebnisse der Beweissicherung für dieses Verfahren bleibt.

Ausgleichs-Defizite der Elbvertiefung 1999:

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe der Elbvertiefung von 1999 wurden unvollständig und nicht angemessen ausgeglichen. Nur zwei der zehn beschlossenen Kompensationsmaßnahmen wurden bis heute komplett umgesetzt (vgl. Studie des WWF, 2007). Ein Großteil der Projekte ist nicht geeignet, die durch die Vertiefung entstandenen Probleme wie Sauerstoffmangel, Lebensraumverlust im Gewässer oder höhere Fluten auszugleichen, da sie nicht den aquatischen Raum betreffen.

Diese bestehenden Defizite und negativen Erfahrungen im Hinblick auf den Ausgleich sind keine gute Grundlage für die Durchführung weiterer ausgleichspflichtiger Eingriffe in das Tideelbesystem und belasten das aktuelle PFV.

Simulationsverfahren/Numerische Modelle:

Ausbaubedingte Änderung von Hydrodynamik und Salztransport (H 1a):

Die Auswirkungen auf die maßgebenden physikalischen Prozesse Tidedynamik und Salztransport bei Normaltiden werden mit Hilfe eines hydrodynamisch-numerischen Modells (3D HN-Modell) mit 2 unterschiedlichen Szenarien

- mit niedrigem, häufigsten Oberwasser
- mit hohem Oberwasser

untersucht. Da die Modelltopographie der Unter- und Außenelbe auf Vermessungen bis zum Jahr 2003 basiert, weil neuere Peilungen bei Beginn des Projektes nicht verfügbar waren (u.a. S. 12), werden demzufolge die aktuellen morphologischen Gegebenheiten / der Ist-Zustand nicht zugrundegelegt. Dies hat Auswirkungen auf die Aussagekraft und die gesamten Hypothesen/Prognosen und Ergebnisse des Modells und des Gutachtens..

Das Modell wird eingesetzt, um Erkenntnisse über das ausbaubedingt veränderte Systemverhalten zu gewinnen (H1c, S.40/41). Dazu heißt es: „Mit diesen Grundlagen und mit dreidimensionalen hydro- und morphodynamisch numerischen Simulationen lassen sich ausbaubedingte morphologische Änderungen über einen beschränkten Zeitraum von mehreren Wochen für das Elbästuar auf der sicheren Seite liegend abschätzen“. Für Langzeitprognosen sollen bestehende signifikante Trends herangezogen werden, obwohl einfache Trendhochrechnungen bei derartig komplexen Systemen wie Elbästuar bzw. Tideelbe zu falschen Aussagen führen können.

Modellierung H1a, Anlage 8 Validierung des Elbmodells

Mit mathematischen Computer-Modellen können, ausgehend vom aktuellen Wissensstand, plausible Zukunftsszenarien berechnet werden. Da jedes Modell die wirklichen Verhältnisse nur vereinfacht darstellt, sind die Vorhersagen immer mit Unsicherheiten behaftet. Computer-Modelle sind immer ein Kompromiss aus Vereinfachung und Komplexität. Desweiteren sind vor allem im Umweltbereich Eingangsgrößen und Parameter oft mit großen Ungenauigkeiten behaftet. Gerade bei komplexen prozess-orientierten Modellen, in das viele Messdaten eingehen und viele Parameter gesetzt werden, potenzieren sich Modellungenauigkeiten, so dass die Bandbreite plausibler Ergebnisse groß ist und die möglichen Szenarien sehr vielfältig sind.

Die Validierung des Elbmodells erfolgte durch gemessene Vergleichsdaten aus dem Jahre 2002. Die Validierung des Modells erfolgte damit nur für einen bestimmten Ausschnitt in der Vergangenheit mit bestimmten Rahmenbedingungen, z.B. bestimmten Wetterverhältnissen. Da in der Zukunft von veränderten

Rahmenbedingungen ausgegangen werden kann, für welche das Elbmodell nicht validiert wurde, sind simulierte Zukunftsprognosen generell sehr unsicher. Daher sind Prognosen auf Grundlage eines Modells nicht als

gesicherte Ergebnisse zu betrachten, sondern nur als Annahmen, die auch als solche zu bewerten sind. Bei der Validierung des Modells liegen die gemessenen Daten überwiegend höher als die berechneten Daten. Durch die Simulation mit zeitlich gemittelten Ergebnissen (Bsp. Strömungsgeschwindigkeit, S. 82), werden keine Extrembedingungen wie z.B. Extremwetterlagen, Sturmflutwasserstände etc... berücksichtigt. Aufgrund der prognostizierten Klimaveränderungen ist jedoch davon auszugehen, dass Extremwetterereignisse (z.B. Sturmgeschwindigkeiten, Starkregenereignisse) zunehmen und Auswirkungen auf Pegel und Strömungsverhalten der Elbe haben werden.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die in dem Modell verwendeten topografischen Ausgangsdaten von 2003 sind und somit aktuelle Änderungen der Topografie bis 2007 nicht berücksichtigt werden. Anscheinend wurde die Veränderung der Topographie auch als Rahmengröße nicht im Modell berücksichtigt, zumindest wurde das Modell dafür nicht validiert.

Auf die besonderen Schwierigkeiten bei der Analyse der Daten (notwendige Gebietskenntnisse und fachwissenschaftliche Interpretation) wird zwar im Gutachten hingewiesen, was davon in die Analyse berücksichtigt wird, ist jedoch nicht detailliert aufgezeigt, bzw. nur durch einen Verweis auf die Internetseite des BAW abgedeckt und dadurch sehr schwer nachvollziehbar.

Untersuchung der Hydrologie

Für die Untersuchung der Hydrodynamik wurde das selbe Programm verwendet, welches bei der Verlängerung der Startbahn Airbus in die Elbe keine Auswirkungen nachgewiesen hat. Wie wir wissen, sind dort erhebliche Auskolkungen entstanden, die den A 7 Tunnel gefährden. Mit welchen zusätzlichen Erkenntnissen glaubt man sich jetzt auf diese Ergebnisse besser verlassen zu können? Wir bitten um Erläuterung warum das Programm bei Airbus versagt hat und warum es jetzt glaubwürdiger ist!

Nach der Programmbeschreibung geht in die Rechnung nur ein gleichmäßig rauher Untergrund ein, eben so wird die Verwirbelung von den Süßwasserschichten durch aufgleitende Salzwasserschichten und die dazu gehörende Geschiebebewegung nicht berücksichtigt, wie auch die Zwangsdurchmischung infolge der Corioliskraft. Außerdem fehlt eine Aussage bis zur welcher Grenzströmung der Elbesockel weitestgehend stabil ist, solange er durch Unterwasserbauarbeiten nicht vorgeschädigt wurde. Wir bitten um einen Plan mit der Darstellung der zulässigen Grenzströmungen über den gesamten Elbegrund.

Ziel einer Fahrrinnenanpassung sollte eigentlich sein, den Wasserstand insbesondere bei Ebbe hoch zuhalten und die Strömungsgeschwindigkeit beim Ebbstrom herabzusetzen. Bei der in diesem Planfeststellungsverfahren dargestellten Lösung wird gerade gegen diese Grundsätze verstoßen, und behauptet, dass die Abweichungen so gering sind, dass Sie nicht maßgeblich sind. Wir hätten gerne eine Aufstellung mit welcher Wahrscheinlichkeit sich Abweichungen der Ergebnisse von >5%; >10%; >15%; etc. einstellen können und wer für solche Abweichungen haftet.

Unterhaltungsbaggerungen in der Fahrrinne:

Falsche Prognose 1999:

Die Berechnungen zu den Entwicklungen der Sedimentfrachten der Elbvertiefung 1999 weichen erheblich von den eingetretenen Verhältnissen ab, denn die anfallenden Baggermengen haben sich von 3 mio auf aktuell 9 mio qbm/a verdreifacht (Hamb. Delegationsstrecke). Die Prognose der Unterhaltungsbaggermengen 1999 war somit vollkommen falsch. Sie lautete 1999 (aus LBP 3-9): Für die Hamb. Delegationsstrecke: 0,5 mio qbm. Prognose: Nach dem Ausbau können die Werte zunächst leicht ansteigen. Voraussichtlich werden sie sich bei ähnlichen Werten wie bisher einpendeln.

Bundesstrecke: ca. 12,5 mio qbm. Prognose: Nach ersten groben Schätzungen werden die Mengen einige Jahre um 1 – 2 mio qbm von Hamburg bis See zunehmen und anschließend wieder zurückgehen. Die tatsächlichen Mengen betragen 12 – 15,5 mio qbm (H 1c S.11).

UVU 8-9: Die Intensität der Unterhaltungsbaggerungen sowie die Lage der Unterhaltungsbaggerstellen verändern sich nicht „signifikant“ (Materialband II B).

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft –
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Unsichere Prognose 2007 und unklares Verbringungskonzept:

Eine Ursachenklärung für die Fehlprognose 1999 ist nicht erfolgt. Aufgrund der Fehleinschätzung haben wir berechnete Zweifel an der aktuellen Prognose.

Die Unterhaltungsbaggerungen in der Fahrrinne sollen sich ausbaubedingt erhöhen. Eine exakte Berechnung ist jedoch nach Aussage der BAW aufgrund der Variabilität der natürlichen Verhältnisse nicht möglich (H 1c S.93). Dies ist begründet durch Modellunsicherheiten und nicht vorhersehbare hydrologische Verhältnisse während des Prognosezeitraumes (H 2a S. 141).

Da die Aussage zur Entwicklung der zukünftigen Sedimentation nach einem erneuten Eingriff mit Unsicherheiten behaftet ist, besteht auch nicht die Möglichkeit einer umfassenden Risikofolgenabschätzung, insbesondere wenn es zu einer Akkumulation mit der bestehenden Situation kommt.

Bei niedrigen Oberwasserabflüssen wird mehr Suspensionsfracht flussaufwärts transportiert (H1C.11.4.3.). Klimamodelle prognostizieren für die Flüsse im Sommer mehr Tage mit geringerem Oberwasserabfluss. Dieser Faktor ist nicht in die Berechnung der Baggermengen miteingegangen.

Bei Annahme ungünstiger Verhältnisse wird die Erhöhung der Unterhaltungsbaggermengen auf ca. 10 % (in der Begegnungsstrecke Wedel auf mehr als 30 %) geschätzt (H 1c S. 91), bezogen auf die Bezugsbaggermenge 11,3 mio qbm/a (den von 2003 bis 2005 im Mittel aufgetretenen Unterhaltungsbaggermengen in den Bereichen WSA Hamburg und WSA Cuxhaven). Demnach fallen somit jährlich ca. 12,5 mio qbm an.

Die Grundannahme dieser Prognose ist, dass die derzeitige Strategie des Sedimentmanagement fortgesetzt wird (Kap. 4.2 B 2 S. 66): Zu dieser Strategie wird lediglich ausgeführt, dass zukünftig auch für das Hamburger Baggergut eine Umlagerung unterhalb der Zone des residuellen Stromauftransports angestrebt werden sollte, und dass auf Pagensand 3 Spülfeldflächen bei Bedarf für ausbaubedingt erhöhte Unterhaltungs-Baggerungen genutzt werden sollen (Kapazität beträgt 1,2 mio qbm). Das tatsächlich eintretende Maß der Zunahme soll jedoch entscheidend vom Sedimentmanagement abhängen, das zukünftig zwischen der Rhinplate und dem Hamburger Hafen praktiziert wird (H 1c, S. 92).

Es fehlen Angaben darüber, an welchen Klappstellen wieviel der erheblichen Unterhaltungs-Baggergutmengen von jährlich ca. 12,5 mio qbm untergebracht werden sollen (H 1 c S.94), die Kosten von 30 - 40 mio Euro (eigene Schätzung) jährlich verursachen werden. Ebenso wird nicht ausgeführt wie das optimierte Sedimentmanagement von HPA für die Delegationsstrecke und den Hamburger Hafen aussieht, womit auch die „Kreislaufbaggerei“ reduziert werden soll.

Der Verbringungsplan sowie das optimierte Sedimentmanagementkonzept für die Unterhaltungsbaggerungen stehen jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Vertiefungsmaßnahme und sind daher als unverzichtbarer Bestandteil im Antrag darzulegen und in das PFV einzustellen.

In dieser Hinsicht sind auch Aussagen über das Sedimentaufkommen und die Planung für die Unterbringung des Baggergutes darzustellen, für den Fall, dass die erhofften Effekte auf das Sedimentgeschehen durch Verbringung des Baggergutes in die Medemrinne-Ost nicht eintreten.

Ausbaubaggerungen:

Im Zusammenhang mit den Ausbaubaggerungen und deren Verbringung beanstanden wir folgende Punkte:

Die beantragte Elbvertiefung stellt einen schweren Eingriff in das Gewässer und das Tidesystem dar. Im Vergleich zu der Vertiefung 1999 mit 13 mio qbm Baggergut handelt es sich jetzt um 38 mio qbm, d.h. um fast die 3-fache Menge, die für die Vertiefung und Verbreiterung anfallen wird. Die nach dem Modell berechneten Baggermengen betragen 46,7 mio qbm und liegen noch höher als die von HPA angegebenen (H 1a S. 16).

Durch das Baggergutverbringungskonzept bzw. die Strombaumaßnahmen hofft der Antragsteller, die vertiefungsbedingten Auswirkungen auf die Tidedynamik, Transportprozesse und Morphodynamik minimieren zu können. Da aber besonders bei der Vorhersage der Entwicklung der Transportprozesse bzw. der Morphodynamik

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

zahlreiche Unwägbarkeiten und Unsicherheiten bestehen und andererseits auch andere Größen, wie z.B. der Verlust von bisher ca. 625 ha Wasserflächen von 1950 – 2005 im Bereich des Hamburger Hafens durch Hafenbeckenverfüllung und 140 ha durch Zuschüttung des Mühlenberger Lochs die Tideprozesse maßgeblich beeinflussen, sehen wir berechnete Zweifel an der erhofften Wirkung.

Abtragsflächen/Schadstoffbelastung (H 2 b S.80): Zur Ermittlung der belasteten Anteile im Baggergut wird ein Verfahren angewendet, das auf Auswertungen der BWA von 240 Bohrungen basiert, die zwischen 1973 und 1999 ausgeführt wurden (S. 85). Mit diesen Daten liegt keine vollständige und aktuelle Bewertungsgrundlage für die Schadstoffbelastung vor.

Bei der Bewertung der Sedimentqualität wird eine vollständige Vermischung der Baggergutkontingente aus den verschiedenen UG-Abschnitten unterstellt. Je nachdem können geringfügige Verschlechterungen oder Verbesserungen eintreten (H 2 b S. 111). Wie soll die vollständige Durchmischung erreicht bzw. kontrolliert eingehalten werden?

Eine erhebliche Verschlechterung der Schadstoffsituation im Abtragsbereich soll im Bereich Mühlenberger Loch linksseitige Böschung (1.700 qm) = Freilegung belasteter Sedimente (H2 b S. 132), mehrere Meter mächtige Schicht hochbelasteter feinkörniger Schlick, stattfinden. Eine exakte Aussage über Ausmaß und Ausbreitung kann nicht getroffen werden (H 2b, S. 104). Vorsorglich wird daher 25.000 qbm Baggergut angenommen, das laut Bagger- und Verbringungsplan in die Medemrinne-Ost verbracht werden (S. 105) soll. Der Empfehlung des Gutachters „bei nachgewiesener hoher Belastung des Baggergutes die vorgesehene Verbringungsstrategie anzupassen“ ist Folge zu leisten, u.a. ist das betreffende Material zu beproben, und es ist darzulegen wie eine schadlose Entsorgung des belasteten Materials erfolgen soll.

Die gleiche Forderung gilt auch für andere Stellen, da prinzipiell bei allen vorgesehenen Verbringungsflächen nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzlich zum aktuellen Belastungsniveau der rezenten Sedimente zusätzliche Anteile älterer und höher belasteter rezenter Sedimente zu erhöhten spezifischen Belastungen der Flächen führen können (H 2 b S. 88).

Besonders hoch belastetes Material aus den Abschnitten 9, 10, 11 Abschnitt Wedel Fahrinne (10 mio qbm = 1/3 der Gesamtmenge der belasteten Fahrinnen-Baggermenge) soll überwiegend in die UWA Medem-Rinne Ost verbracht werden (H 2 b S. 108).

In UWA Medemrinne-Ost dürfen laut Gutacherempfehlung „hoch belastete Sedimente nicht oberflächennah eingebaut werden“ (H2 b S. 133). Wir haben erhebliche Zweifel daran, dass das hochbelastete Baggergut dort wie geplant lagefest deponiert werden kann, und halten es im Übrigen auch für nicht umweltverträglich, hochbelastetes Baggergut in die Elbbucht/das Wattenmeer einzubringen.

Der durch einen Klimawandel bedingte Anstieg des Meeresspiegels kann sich auf den Sedimenteintrag in die äußere Tideelbe auswirken (durch Zunahme von starken Niederschlagsereignissen wird erhöhter Bodenabtrag induziert, wodurch Veränderungen in den Nähr- und Schadstofffrachten zu erwarten sind (H 2 b S. 90). In welcher Weise wird dies berücksichtigt?

Deponien des abgetragenen Materiales

Die Medemrinne dient mit ca. 630 ha als größte Unterbringungsstelle für Ausbaubaggergut. Hier sollen ca. 12 mio qbm abgelagert werden. Im benachbarten Neufelder Sand auf 490 ha weitere 10 mio qbm. Zusammen sollen dort 2/3 der Ausbaumengen (davon 1/3 des gesamten hochschadstoffbelasteten Materials in der Medemrinne) untergebracht werden. Da es sich hierbei jedoch um entmischtes Material handelt, welches unverdichtet aufgespült wird, fordern wir für diese Bereiche den Nachweis, bis zur welcher Grundströmungsgeschwindigkeit diese Ablagerungen stabil sind und bei welchen Grenzsituationen diese, wie häufig dort überschritten werden. Es ist zu klären, wo sich dieses Material dann absetzt und in welcher Häufigkeit es wieder zurück zu transportieren ist, und welche Mengen bei diesen

Prozessen verloren gehen.

Wir bezweifeln, dass durch die Ablagerung des Baggergutes in der Medemrinne und im Neufelder Sand die erwünschten Effekte erzielt werden können, die Auswirkungen der Vertiefung (Erhöhung des Tidehubes, der

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Strömungsgeschwindigkeiten, des Stromauftransports von Sediment und Verschiebung der Brackwasserzone nach Oberstrom) zu minimieren.

Für sämtliche Verklappungen und Spülungen verlangen wir eine sofortige Prüfung von Bodenproben auf Verunreinigung und Schwermetalle durch mindestens 2 Proben pro Ladung mit einer Auswertung vor dem Wiedereintrag mit einem entsprechenden Monitoring.

Wasserrahmenrichtlinie

Die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Fahrrinnenvertiefung verstoßen gegen die Erfordernisse als auch die Zielsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie gegen die §§ 25a ff. des Wasserhaushaltsgesetzes. Für die beantragten Maßnahmen könnte eine Ausnahmegenehmigung nach WHG § 25d erteilt werden, die für diese Abwägung nötigen Untersuchungen und Planoptimierungen liegen jedoch in den Planfeststellungsunterlagen nicht vor. Die geplanten Maßnahmen müssen demnach derzeit abgelehnt werden.

Verschlechterungsverbot

Das Regelwerk der Europäischen Gemeinschaft wird zurzeit in den Mitgliedsstaaten implementiert. Zu klären ist, ob die Fahrrinnenvertiefung gegen das sog. Verschlechterungsverbot nach § 25a ff. WHG verstößt. Über die juristische Auslegung des Verschlechterungsverbot besteht derzeit noch Uneinigkeit. Elgeti et al. (2006) formulieren, dass eine nachteilige Veränderung des ökologischen Zustands erst relevant wird, wenn der Gesamtzustand eines Oberflächenwasserkörpers in eine niedrigere Zustandsklasse eingestuft wird. Geringfügige Verschlechterungen innerhalb der einzelnen Qualitäts-komponenten bis kurz vor das "Umschlagen" des gesamten Zustands des Oberflächenwasserkörpers in eine schlechtere Klasse wären demnach zulässig. Da der Gesamtzustand des Wasserkörpers sich an der schlechtesten Einstufung der einzelnen Qualitätskomponenten bemisst, würde eine derartige Handhabung eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten legitimieren, die sich noch im guten Zustand befinden. Auch aus Handhabungsgründen der Rechtssprechung sowie der Unsicherheiten in der Abschätzung von Umweltauswirkungen bei einzelnen Maßnahmen ist es unwahrscheinlich, dass sich ein derartiges "Auffüllen" der Beeinträchtigungen bis hin zum Umschlagpunkt in eine niedrigere Zustandsklasse durchsetzen wird. Demnach gehen wir davon aus, dass bereits die Verschlechterung der Zustandsklassen für die einzelnen Qualitätskomponenten maßgeblich sind.

Beim derzeitigen Bearbeitungsstand sind für die Oberflächenwasserkörper der Elbe noch keine trennscharfen Aussagen über die Verschlechterung des Zustands einzelner Qualitätskomponenten und des Gesamtzustandes möglich. Aus den Planfeststellungsunterlagen geht jedoch hervor, dass die für die Beurteilung des ökologischen Zustands, bzw. Potentials heranzuziehenden Qualitätskomponenten durch die beantragte Fahrrinnenvertiefung bereits beim derzeitigen Wissensstand teils erheblich und dauerhaft negativ beeinträchtigt werden (siehe H.5a, H.5b). Die tatsächlichen Auswirkungen sind nicht abzuschätzen, was im des Stand der Technik begründet ist. Die (mittel- bis langfristige) Modellierung der Strömungsgeschwindigkeiten und Sedimentfrachten ist mit Unsicherheiten behaftet (siehe auch die deutlichen, nicht vorhergesagten Veränderungen des Sedimenthaushalts der Tideelbe nach der Fahrrinnenanpassung von 1999).

Die von der Maßnahme betroffenen Oberflächenwasserkörper sind bereits durch den heutigen Ausbau- und Unterhaltungszustand erheblich beeinträchtigt, weshalb sie von der ARGE Elbe vorläufig als "erheblich verändert" eingestuft werden. Selbst die Zielerreichung des guten ökologischen Potentials stuft die ARGE Elbe für die Qualitätskomponenten "Benthische wirbellose Fauna", "Fischfauna" und "Morphologie" als unwahrscheinlich an. Aus WHG § 25b Satz 1 Nr. 2 geht für diesen Fall hervor, dass das Gewässer so zu bewirtschaften ist, dass "ein gutes ökologisches Potential [...] erhalten oder erreicht wird."

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist jegliche weitere Verschlechterung der in der Zielerreichung unwahrscheinlichen Qualitätskomponenten abzulehnen, bzw. im Gegenteil Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands geboten.

Sollen die Maßnahmen zur Fahrrinnenanpassung dennoch durchgeführt werden, wäre eine Ausnahmegenehmigung nach WHG § 25 d zu erwirken.

Ausnahmen zum Verschlechterungsverbot

Eine Ausnahme zu den in WHG §§ 25a und 25b definierten Zielzuständen ist nach WHG § 25d Satz 3 zulässig, wenn

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

die Veränderungen aufgrund von "übergeordnetem öffentlichen Interesse" erfolgen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die mit den Änderungen verfolgten Ziele nicht mit "anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind." In Falle der Ausnahme müssen nach WHG § 25d Satz 3 Nr. 3 "alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu verringern."

Den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen kann nicht entnommen werden, warum die beantragten Maßnahmen zur Fahrrinnenanpassung unter die Ausnahmeregelung nach WHG § 25d fallen sollten. Zwar ist ein übergeordnetes öffentliches Interesse gegeben, die für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands und der EU nötigen Warenströme auch im Bereich der Nordseehäfen anzulanden und Überlandtransporte zu minimieren. Ein Ausbau der Fahrrinne der Tideelbe ist dafür jedoch nicht zwingend notwendig. Innerhalb eines norddeutschen Hafenkongzeptes könnte der Tiefwasserhafen in Wilhelmshaven die Containerschiffe mit großen Tiefgängen bedienen und die Güterströme im Rahmen eines Schiffs-Feederverkehrs auf die Zielhäfen in Nordeuropa verteilen. Derartige oder vergleichbare Szenarien liegen derzeit nicht vor. Die Prognos-Studie, die ökologische Vorteile für den Ausbau der Elbe-Fahrrinne im Vergleich zum Überlandtransport per LKW ermittelt, ist für eine tatsächliche Alternativenprüfung unzureichend und deshalb auch zwischen den Bundesministerien für Umwelt und Verkehr stark umstritten. Die Studie ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Auch Ginzky (2005) leitet aus WHG § 25d die Notwendigkeit zur überregionalen Alternativenprüfung ab. Wir stellen fest, dass diese Alternativenprüfung nicht in ausreichendem Umfang stattgefunden hat, für die beantragte Maßnahme zur Fahrrinnenvertiefung kann deshalb kein Ausnahmetatbestand abgeleitet werden.

Auch wenn das überwiegend öffentliche Interesse hergestellt und eine Alternativenprüfung eine Fahrrinnenanpassung der Elbe als beste Umweltoption ausweisen sollte, sind die derzeit beantragten Maßnahmen nach WHG § 25d Satz 3 Nr. 3 nicht zulässig. Zum Beispiel beeinträchtigen die geplanten Ufervorspülungen die Lebensgemeinschaften der Tideelbe erheblich und sind nicht zwingend zur Erreichung einer vertieften Fahrrinne nötig, es könnten auch andere Ablagerungsorte für das gebaggerte Sediment gefunden werden. Somit werden nicht alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen zu verringern.

Vorsorgeprinzip

In Planfeststellungsunterlage E, Kapitel 21 zur Wasserrahmenrichtlinie wird ebenfalls festgestellt, dass die WRRL im Planfeststellungsgebiet noch nicht vollständig implementiert ist, sowie dass die Zielerreichung unwahrscheinlich ist. Aus dieser Feststellung geht somit auch hervor, dass derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, in welche Zustandsklasse die Oberflächenwasserkörper nach dem ersten Monitoring eingestuft werden. Derartige Bewertungen könnten für den derzeitigen Zustand durchaus ergeben, dass sich einer der Wasserkörper nahe des "Umschlagpunktes" in eine schlechtere Klasse befindet. So könnten auch die in der Planfeststellungsunterlage als "gering" eingeschätzten Verschlechterungen des Vorhabens dieses Umschlagen zur schlechteren Klasse bewirken. Auch vor diesem Hintergrund sollte das Vorsorgeprinzip zur Anwendung kommen und weitere Beeinträchtigungen vermieden werden, bis eine sicherere Einschätzung der Sachlage möglich ist. Die dafür nötigen Monitoring-Ergebnisse zur WRRL werden voraussichtlich 2008 vorliegen.

Wirtschaftliche Analyse des Wassergebrauchs

Bereits für die Berichte zur Bestandsaufnahme im Rahmen der EG-WRRL wurde eine wirtschaftliche Analyse des Wassergebrauchs gefordert. Der entsprechende Bericht Hamburgs zur Wasserdienstleistung "Aufrechterhaltung der Fahrrinne" wurde nicht geliefert, auch die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen gehen auf diese Notwendigkeit nicht ein. Dabei ist zu beachten, dass die Wasserrahmenrichtlinie eine verbraucherorientierte Deckung von Kosten für Wasserdienstleistungen vorsieht. Die Finanzierung der Fahrrinnenvertiefung und ihrer späteren Unterhaltung trägt diesem Aspekt keine Rechnung, da die Nutznießer der Fahrrinnenanpassung nur indirekt und im Umweg über Steuereinnahmen einen Beitrag zur Finanzierung leisten. Entsprechende Festsetzungen sind demnach zu treffen und als Teil der Planungen mit aufzunehmen. Insbesondere interessant erscheint dieser Sachverhalt vor dem Hintergrund, dass das WWF-Gutachten (November 2006 „Ausbau- und Unterhaltungskosten für die deutschen Seehäfen“) die Containerumschlagskosten Norddeutschlands (130 US \$) und Chinas (300 US \$) vergleicht, und deutlich belegt, wie stark die Hafenvirtschaft Deutschlands durch die Finanzierung von Ausbau- und Unterhaltungskosten durch die öffentliche Hand subventioniert wird.

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Sicherheit

Bei den Planfeststellungsunterlagen fehlen die Festlegung von Mindest- und Maximalgeschwindigkeiten durchs Wasser für die jeweiligen Wasserstände in der Fahrrinne und den jeweiligen Begegnungsverkehren in der Abhängigkeit von Wind und Strömung. Die daraus beruhende Wellenbildung und Verbreitung ist abzuschätzen und zu prognostizieren. Außerdem fordern wir eine Schlepperbegleitung ab Cuxhaven für alle Schiffe über 13,5 m Tiefgang, um die Sicherheit in diesem Fahrgebiet zu erhöhen, sowie eine Überwachung und Dokumentation der Schiffsbewegungen mit Geschwindigkeit und Richtung.

Gefährdung der Menschen - Verändertes Klima muss zu veränderter Planung führen.

Die nachweisliche Klimaveränderung und der hierdurch verursachte Anstieg des Meeresspiegels der Nordsee muss in seiner Auswirkung auf die Küstenregion berücksichtigt werden, da erhöhte Anforderungen an den Schutz der Bevölkerung zu stellen sind. Der Bericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) schildert einen alarmierenden Zustand der Erde. Für die kommenden Jahrzehnte wird ohne Einbeziehung des Abschmelzungs Vorgangs des Grönlandeises mit einer Erhöhung des Meeresspiegels bis zu 58 Zentimetern bis zum Jahr 2100 gerechnet. Wir halten es daher für grob fahrlässig, wenn bei einer geplanten Elbvertiefung diese Veränderungen nicht berücksichtigt werden.

Der prognostizierte Meeresspiegelanstieg ist in der Bemessungssturmflut (Unterlage H1b) nicht berücksichtigt. Durch die Flussvertiefungen wird außerdem das Eindringen von Nordseewasser in die Flussmündungen gefördert. Bei normal auflaufender Tide sind dies 2 mal täglich ca. 30 Mio. m³ Salzwasser zusätzlich.

Hierdurch kommt es zu einem erheblich stärkeren Anstieg der Wasserstände bei Sturmfluten, wodurch die Gefahr einer Hochwasserkatastrophe wächst. So sind in Hamburg die höchsten Sturmflutwasserstände seit 1950 stark angestiegen. Darüber hinaus wird es zu mehr Stürmen und höher auflaufenden Wellen kommen, wie Prognosen angesehener Forschungsinstitute darstellen. Rechnet man globale Modelle auf lokale Ebene herunter, bedeutet dies für Hamburg bis zu 20 cm höherauflaufende Sturmfluten im Jahr 2030. Die Sturmflutwellen bewegen sich auf dem erhöhtem Meeresspiegel fort, so dass es bei beobachtetem Meeresspiegelanstieg zukünftig häufiger zu Sturmfluten kommen wird als bisher. Insgesamt halten wir die derzeitigen wissenschaftlichen Prognosen zu Klimaveränderung und Meeresspiegelanstieg in den Planfeststellungsunterlagen für nicht ausreichend berücksichtigt. Siehe auch unter Punkt Ausbaubaggerungen.

Unterlage E, Umweltverträglichkeitsuntersuchung Schutzgut Klima E13

Es ist nicht nachvollziehbar warum zur Untersuchung der Windverhältnisse nur Daten aus dem Zeitraum 1976-1990 verwendet wurden und nicht Datenreihen aus einem dreißigjährigem Mittel, wie in den anderen Untersuchungen zum Schutzgut Klima (S. 12).

Windrichtungen und Geschwindigkeiten sind nur im Mittel dargestellt. Um Trends feststellen zu können, wären Zeitreihen aussagekräftiger. In der Untersuchung zum Schutzgut Klima sind keine Prognosen zur Klimaveränderung einbezogen. Ebenso ist in der Bewertung der ausbaubedingten morphologischen Änderungen (Unterlage HC1 Transportprozesse und Morphodynamik, S. 89) die Klimaentwicklung sogar ausdrücklich ausgenommen.

Luftschadstoffe

Die Messungen der Luftschadstoffe und des Feinstaubes sind weiter zu führen und auch der Feinstaubgehalt der Luft ist zu beachten! Gegebenfalls ist mit Ausgleichsmaßnahmen zu reagieren und vorzuschreiben, dass Schweröle erst ab der deutschen Bucht eingesetzt werden dürfen.

Sauerstoffhaushalt (H 2a):

Die Gefahr von Defiziten des Sauerstoffgehaltes wird unterbewertet. Die Zahl der Tage mit O₂ –Werten unter 3 mg/l hat sich seit 1999 verdoppelt bzw. verdreifacht (Ausnahme 2002, sehr hoher Oberwasserabfluss, Daten des Wassergütemessnetzes Seemannshöft). Die Zeit zwischen 1994 und 1999 (letzte Vertiefung!) wird in der Grafik S. 65 ausgelassen, denn sie würde verdeutlichen, dass die O₂- Gehalte vor der letzten Vertiefung sehr viel besser waren, als danach.

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft –
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Es ist zu befürchten, dass sich nach der erneuten Vertiefung und der Einrichtung einer Begegnungsstrecke das Problem weiter verschärfen wird: schwache Belüftung, tiefes Wasser mit verminderter Lichtdurchlässigkeit, Zunahme von Schwebstoffen durch erhöhte Unterhaltungsbaggerung – in einzelnen Abschnitten der Unterelbe um bis zu 50 % im Vergleich zum Ist-Zustand - und Sedimentverwirbelung durch die Schiffe. Dies wird nicht nur Sauerstofflöcher verursachen, sondern den Sauerstoffgehalt weiträumiger schädigen, so dass u.a. Lebensräume der Fische, darunter FFH-Fischarten (Finte, Rapfen) beeinträchtigt werden.

Terrestrische Flora (H 4 a)

Unzureichende Konkretisierung

Zur Beurteilung der Eingriffsfolgen ist eine Angabe der betroffenen geschützten und in den Roten Listen aufgeführter Arten für das vom Eingriff betroffenen Gebiet erforderlich. Eine Bewertung der Maßnahmenauswirkung ausschließlich auf Basis der Biotoptypen nach Drachenfels bzw. der ihnen zugeordneten Wertigkeiten nach Bierhals et al. durchzuführen, ist nicht ausreichend. Gefährdete oder seltene Arten können auch in Biotopen vorkommen, die nach Bierhals et al. als geringwertig eingestuft werden. (so z.B. der Schierlings-Wasserfenchel im Bereich von überschlickten Steinschüttungen). Dies wird durch die ausschließliche Betrachtung der Biotoptypen in keiner Weise beachtet. Konkrete Aussagen zum Vorkommen gefährdeter oder seltener Arten und ihrer Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Maßnahmen fehlen. Die Aussagen beruhen damit auf ungenauen Kenntnissen der terrestrischen Flora und führen zu stark verallgemeinernden Bewertungen bzgl. der Maßnahmenrelevanz.

Dies ist ein wesentlicher Mangel der Unterlagen, der dringend nachzubessern ist.

Auswirkungen von Schiffswellen

Die Faktoren, die auf die Vegetation Einfluss nehmen, können sich teilweise auch bau/betriebsbedingt durchaus in einem Maß ändern, das negative Auswirkungen haben kann.

Dies sei an dem Beispiel „Veränderungen von Seegang und Schiffswellen“ verdeutlicht:

Die Voraussagen für die beim 1999 abgeschlossenen Ausbau der Fahrrinne sahen keineswegs vor, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Schwall und Sog von Schiffswellen über das alte Maß hinaus kommen würde.

Tatsächlich wurde seither mehrfach in der Presse über teils gefährliche Zwischenfälle durch plötzlich hoch auflaufende Schiffswellen berichtet.

Größere Schiffe, wie sie auf der Elbe künftig erwartet werden, werden einen noch höheren Schwall und Sog erzeugen. An dem der Fahrrinne zugekehrten Ufer der Elbinsel FFH - Naturschutzgebiet Neßsand kann man deutlich erkennen, wie diese Effekte am Ufer wirken. Hier hat es aus diesem Grund auch eine Ufervorspülung gegeben, deren Dauerhaftigkeit zu hinterfragen ist.

Wesentlichen Einfluss auf die Höhe und Energie der Schiffswellen hat insbesondere die Fahrtgeschwindigkeit der Schiffe- und welcher Kapitän hat es nicht eilig ?

Insofern ist zu bezweifeln, dass die auf S. 160 ff Band H 4a getroffenen verharmlosenden Aussagen die Realität treffen werden. Sie stellen vielmehr aus bestimmten theoretischen Annahmen gezogenen Schlüsse dar.

Daher sind die Aussagen über nicht vorhandene negative Auswirkungen von zunehmendem

Seegang und Schiffswellen zu bezweifeln.

Zum Schierlings-Wasserfenchel

Da Deutschland für den Erhalt des Schierlings-Wasserfenchels (*Oenanthe conioides*) aufgrund seines ausschließlichen Vorkommens im Süßwassertidebereich der Unterelbe besondere Verantwortung trägt und diese Art unter Strom- und Deichbaumaßnahmen gelitten hat, muss jede Maßnahme an der Tideelbe danach ausgerichtet sein, den Lebensraum dieser Pflanze zu erhalten und aufzuwerten.

Der Gutachter weist im Anhang auf die kritische Situation des Schierlings-Wasserfenchels hin, indem er ausführt:

„ Alle anderen Populationen (d.h. außer in den NSG Heuckenlock und Schweensand) sind klein, unbeständig und in ihrem Bestand gefährdet“ (S.8 Anhang).

Das entspricht der Einschätzung der Untersucher im E+E-Vorhaben zum Schutz des Schierlings-Wasserfenchels, das der Botanische Verein zu Hamburg von 2000-2004 durchführte.

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft –
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Da der Schierlings-Wasserfenchel im stärker vom Brackwasser geprägten Bereich der Unterelbe fehlt, muss angenommen werden, dass die einzige nachgewiesene, sehr kleine Population bei Glückstadt am Rande der Konkurrenzfähigkeit zum Brackwasserbereich liegt.

In Randbereichen von Arealen, in denen die Umweltbedingungen für eine bestimmte Art gerade zur Fortpflanzung ausreichen, kann die Verschiebung eines Faktors zum Erlöschen der Teilpopulation führen. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass eine Zunahme des Salzgehaltes dazu führen kann, dass der Schierlings-Wasserfenchel aus dem Bereich Glückstadt verschwindet.

Die bei dieser relativ kurzlebigen Art auftretenden relativ starken Populationsschwankungen waren auch beim E- und E-Vorhaben beobachtet worden.

Daher ist dem Erhalt einer größeren Zahl von Einzelpopulationen besondere Bedeutung beizumessen. Dazu gehört, dass auch potentielle Standorte ihre Eignung behalten müssen.

Inwieweit bei Uferverspülungen darauf Rücksicht genommen werden soll, lässt sich den Unterlagen nicht klar entnehmen.

So ist bei der Uferverspülung „Glückstadt (oberhalb)“ ein potenzieller Standort des Schierlings-Wasserfenchels von der Verspülung betroffen. Gleiches gilt für einen potenziellen Standort im Bereich Kollmar. In den Unterlagen findet dieser Aspekt keine Erwähnung. Es ist nicht auszuschließen, dass diese beiden Standorte vor Beginn der Maßnahmen aktuelle Vorkommen der Art aufweisen werden. Ob sich nach der Überspülung wiederum ein geeigneter Standort einstellen wird, ist hingegen äußerst fraglich, da sandige Ufer von der Art gemieden werden. Ob im Laufe der Zeit eine Aufschlickung der Flächen erfolgen könnte, lässt sich aus den Unterlagen nicht ablesen. Diese Thematik findet in den Ausführungen des Gutachters keinerlei Berücksichtigung und sollte eingearbeitet werden.

Ebenso wird nicht darauf eingegangen, ob nach Beendigungen der Verspülungen Standortbedingungen für angrenzende aktuelle oder potenzielle Standorte des Schierlings-Wasserfenchels noch in gleicher Qualität vorhanden sein werden. Gibt es z.B. Veränderungen der Standortbedingungen für bereits nahe von geplanten Verspülungen nachgewiesene Vorkommen im Bereich Hetlingen und Lühe-Wisch?

H5C Schutzgut Tiere und Pflanzen, Aquatische und Amphibische Biotoptypen (Bestand und Prognose)

Im Gutachten zu den aquatischen und amphibischen Biotoptypen werden die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Biotope in acht von zwölf Fällen in ihrer Erheblichkeit als neutral eingestuft. Auch in Unterlage H1f wird festgestellt, dass die hydromorphologischen Veränderungen so gering sind, dass keine Folgewirkungen entstehen und es somit auch zu keinen Biotopumwandlungen kommt. Für die einzelnen Faktoren mögen die festgestellten neutralen Auswirkungen zutreffen, jedoch muss hier auch die Gesamtheit der Maßnahmen betrachtet werden. Flächeninanspruchnahme, Änderungen von Tideströmungen, Sedimentations- und Erosionsverhältnissen, Auswirkungen des morphologischen Nachlaufs, Änderungen des Salzgehalts sowie Seegang und Schiffswellen werden zunächst keine maßgeblichen Veränderungen hervorrufen, zusammengenommen können jedoch auch geringfügige, kaum feststellbare Einflüsse Stressfaktoren für die Biotope darstellen, die diese negativ beeinträchtigen.

Die Folgen der Unterhaltungsbaggerungen (H 5c 3.1.2.5), sind im Gutachten nicht ausreichend beschrieben. Mit den in Zukunft regelmäßig notwendigen Unterhaltungsbaggerungen werden Teile der Biotope einschließlich der Benthosorganismen immer wieder aufs neue abgebagert. Eine artenreiche Fauna und Flora kann sich so nicht entwickeln, was Auswirkungen auf die sublitoralen Biotope hat.

Bei der Einrichtung des Warteplatzes wird argumentiert, dass eine Vertiefung des Bereiches keine Biotopumwandlung darstellt (H5c 3.1.2.2.2.) Dennoch hat eine Vertiefung Auswirkungen auf Lichtverhältnisse und somit auch auf die Wasserqualität, das Plankton, die Nahrungsverhältnisse in diesem Bereich und somit auch auf die Biotope.

Die Aufhöhungen der Gewässersole mit Baggergut (H 5c 3.1.2.3.2.) führen laut Gutachten nicht zu Biotopumwandlungen. Die Folgen werden als kurzfristig und lokal eingestuft. Unseres Erachtens ist eine Aufhöhung jedoch als temporäre Störung des Biotops zu werten, da die Lebensräume des Benthos überspült werden. Dadurch kommt es zu einem totalen Verlust der Zoobenthosorganismen; welcher eine längere Regenerationszeit benötigt. Dies steht in den FFH-Gebieten dem Verschlechterungsverbot entgegen.

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

H5b Schutzgut aquatische Fauna

Datenlage

Die Datenbasis für die Planktonuntersuchungen stammt größtenteils aus den 60er Jahren, nur in Teilen liegen neuere Daten vor. Ein Großteil der Plankton-Daten ist daher veraltet, der Zooplanktongehalt der Nebenflüsse ist kaum untersucht.

Im Gutachten wird davon ausgegangen, dass die Nebenflüsse eine ähnliche Zoobenthosfauna wie der Hauptstrom besitzen. Seit der letzten Fahrrinnenanpassung wurde der Zoobenthosbestand der Nebenflüsse jedoch nicht gesondert untersucht (S. 50). Einige der Nebenflüsse sind seit der letzten Fahrrinnenanpassung starken Veränderungen, insbesondere des Sedimentregimes, unterworfen. Das Zoobenthos ist besonders vom Schwebstoffgehalt des Wassers abhängig (vgl. S. 26). Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Lebensbedingungen für das Zoobenthos in den Nebenflüssen die gleichen sind wie im Hauptstrom. Für die Nebenflüsse können daher keine verlässlichen Aussagen zu den Auswirkungen auf die aquatische Fauna getroffen werden. Da zu erwarten ist, dass Sedimentation und Schwebstoffgehalt in den Nebenflüssen ausbaubedingt zunehmen werden (H1c, Seite V; H5b S. 137, 138), ist es aufgrund der Datenlage kaum möglich zuverlässige Prognosen aufzustellen. Das Gutachten ist in diesem Punkt zweifelhaft.

Flachwasserbereiche

Flachwasserzonen und Bereiche mit geringer Strömung sind wertvolle Lebensräume, die eine besondere Bedeutung für die aquatische Flora und Fauna besitzen (H5b, S. 19). Flachwasserzonen besitzen eine große Artenvielfalt und stellen insbesondere während dem Auftreten des Sauerstofflochs im Sommer, ein Aufenthaltsgebiet für Fische und Krebse dar. Weiterhin dienen Flachwasserzonen als Artenarchiv zur Wiederbesiedlung anderer Wasserflächen, fungieren als Laichgebiet, Wasserspeicher und Retentionsraum, dämpfen somit den Tidenhub und haben eine Belüftungsfunktion für den Wasserkörper. Auch laut ARGE Elbe, 1994 stellen sie die wichtigsten Bereiche für alle Lebens- und Umsetzungsprozesse im Fluss dar. Im Zuge der Fahrrinnenanpassung kommt es durch direkte Umwandlung von Flachwasserzonen zu einem Lebensraumverlust

von 29,3 ha (H5b, S. 127). Hinzu kommt der Verlust von Flachwasserzonen, der durch zunehmende Verschlickung der Nebenflüsse entsteht. Der Verlust dieser ökologisch wertvoller Zonen, zieht weitreichende Folgen für das gesamte Ökosystem Elbe nach sich. Ein weiterer Verlust von Flachwasserzonen ist nicht tolerierbar und ökologisch nicht ausgleichbar.

Laut Planfeststellungsunterlagen werden keine Auswirkungen auf den Sauerstoffgehalt erwartet (UVU D, S. 17, Unterlage H5b 3.1.2.6). Die Rolle der Flachwasserzonen als Sauerstoffproduzenten, insbesondere während der im Sommer regelmäßig auftretenden Sauerstoffmangelsituationen wird hier nicht ausreichend berücksichtigt. Durch die zunehmende Verschlickung der Nebenelben werden für den Fluss wichtige O₂-Produktionszonen wegfallen.

Der Verlandungs- und Verwattungsprozess darf unserer Ansicht nach nicht in der Summe betrachtet werden (vgl. S. 136, 138). Die Auswirkungen dieser Prozesse machen sich an unterschiedlichen Orten des Flusssystemes bemerkbar, daher müssen sie über die Fläche betrachtet werden und können nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

Unterschätzung der Anlage- und Betriebsbedingten Auswirkungen

Für die zu erwartenden ausbaubedingten Änderungen der Salinität werden im Gutachten keine Auswirkungen auf die aquatische Fauna prognostiziert (H5b, S. 172). Durch eine Verschiebung der Brackwasserzone fallen jedoch für den Naturschutz wertvolle tidebeeinflusste Süßwasserbereiche weg.

Durch Verklappung, Ablagerung und Übertiefenverfüllung mit Baggergut wird die Biomasse in den betroffenen Bereichen verringert. Es wird davon ausgegangen, dass es nach Beendigung der Arbeiten innerhalb von drei Jahren zu einer Wiederbesiedlung der Bereiche kommt. Daher werden die Folgen für Plankton, Makrozoobenthos und Fische durch Überdeckung und mechanische Schädigung als mittelfristig und unerheblich negativ eingestuft. Bei Untersuchungen im Bereich des Zehnerlochs ist nach drei Jahren jedoch nicht der selbe Zustand der Benthosgemeinschaften erreicht wie vor der Verklappung (H 5b S. 113). Daher

kann nicht selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass die Erholung der Lebensgemeinschaften maximal drei Jahre in Anspruch nimmt (H5b S. 114).

Die durch die Unterwasserablagerungen im Bereich der Medemrinne entstehenden Substratänderungen auf bis zu 393 ha können nicht als neutral gewertet werden. Hartsubstrat kommt natürlicher Weise in der Elbe kaum vor, daher muss

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

hier vorrangig der Lebensraumverlust für Weichbodenarten betrachtet werden.

Durch Unterhaltungsbaggerungen wird das Makrozoobenthos regelmäßig gestört, es kann sich keine stabile Lebensgemeinschaft ausbilden. Die Aussage in einigen Bereichen seien die Lebensgemeinschaften an Unterhaltungsbaggerungen „adaptiert“ ist missverständlich. Hier müsste vielmehr von einer regelmäßigen Störung gesprochen werden, die die Etablierung einer dauerhaften stabilen Benthosfauna in diesen Bereichen verhindert (H5b 3.1.2.8.2), so dass die Lebensgemeinschaft nicht über ein frühes Sukzessionsstadium hinausgeht. Dieses hat Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung. Da die Baggermengen der Unterhaltungsbaggerungen werden in einigen Bereichen sehr viel höher sein als die Baggermengen durch die Fahrrinnenanpassung selbst (H 5b, S. 37), daher kann die Wirkung nicht als unerheblich negativ gewertet werden.

Wechselwirkungen

Insgesamt ist zu bemängeln, dass die Wechselwirkungen (beispielsweise zwischen Morphologie, Strömungsregime, Sauerstoffgehalt und Flora/Fauna zu wenig untersucht und nicht ausreichend dargelegt wurden. Die Planfeststellungsunterlagen sind in so viele Einzelgutachten aufgeteilt, dass Wirkungszusammenhänge nicht deutlich werden.

Einzelnen Teilgutachten kommen viel eher zu dem Schluss, dass Auswirkungen als unerheblich oder neutral zu werten sind. Würden in den Unterlagen vermehrt der gesamte Eingriff und die daraus entstehenden Wechselwirkungen betrachtet, dann würde deutlich, dass die Auswirkungen der Fahrrinnenanpassung insgesamt viel erheblichere Auswirkungen auf die Ökologie haben, als durch die vielen Einzelgutachten dargestellt werden.

Eingriffe - Ausgleich (s.a. Punkt LBP):

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind unvollständig erfasst und unterbewertet, der vorgesehene Ausgleich ist unzureichend.

Wir erheben Einwände gegen die Beurteilung der Eingriffe, denn in sämtlichen Unterlagen H (UVU), F1 (FFH-VU), G (LBP) werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die aquatische und terrestrische Flora und Fauna und die Erhaltungsziele der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete in nur sehr geringem Umfang als erheblich und ausgleichspflichtig eingestuft. Es werden zwar alle negativen Auswirkungen mit vielen Worten beschrieben, aber am Ende in der Bewertung heruntergespielt. Es wird zusammenfassend lediglich entweder keine (Stufe 1) oder nur eine geringe Beeinträchtigung (Stufe 2) angenommen (s. Unterlage F1, S. 168, Tab.9.5-1 und F1 S.276, Tab 14.6-1)

Nachhaltige und erhebliche Eingriffe, die durch das Vorhaben verursacht werden, sind nach Angaben der Gutachter u.a.: (G, Tabelle 6 – 1, S. 95)

- Erhebliche Beeinträchtigung der aquatischen Fauna (Tabelle 5-5, S. 56, S. 75): u.a. durch Umwandlung von ca. 17 ha aquatischen Lebensraum (Flachwasserzone und Watt nach § 15a/§ 28 geschützt) durch Ufer- und Strandvorspülungen Wisch, Hetlingen und Wittenbergen.
- Erhebliche Beeinträchtigung der terrestrischen Flora (Tabelle 5 – 7, S. 61): u. a. durch Überdeckung von Röhrichten bei den Ufervorspülungen
- Erhebliche Beeinträchtigung aquatischer Arten und Lebensräume (S. 72) auf ca. 232 ha: u.a. durch Vertiefung und Verbreiterung, Unterwasserbauwerke (2,5 ha), durch Unterwasserablagerungsflächen 270 ha in der Außenelbe (davon 190 ha nach § 15a geschützt, Medemrinne).
- Erhebliche Beeinträchtigung aquatischer und amphibischer Biotoptypen im Bereich der Ufervorspülungen.
- Verlust an Boden allein durch schiffsbedingte Wellenbelastungen 9 ha (H 3 S. 151)
- Erhebliche Beeinträchtigung durch Überdeckung von Böden auf ca. 98 ha (Baggergut-Verbringungsflächen) H 3 S. 128.

Hinzu kommen weitere Eingriffe, die bisher unberücksichtigt oder unterbewertet sind. Beispielhaft nachfolgend einige betroffene Werte und Funktionen (weitere siehe u.a. unter Punkt LBP), die zusätzlich ausgeglichen werden müssen:

- Einige Maßnahmen zum Einbau von Baggergut werden unzulässigerweise nicht als Eingriffe bewertet: Spülfelder, weil sie sich „selbst heilen“ „in sich selbst ausgleichend sind“ (G, S. 96). Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar. Durch die Befüllung der Spülfelder werden auf Schwarztzonnensand und Pagensand 27,2 ha Biotoptypen von hoher Wertigkeit (Wertstufe 5) und 72,5 ha Biotope von mittlerer Bedeutung überdeckt.

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft –
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Kompensationsverpflichtungen werden im Hinblick auf angeblich zeitnah entstehende gleichwertige Biotope verneint (G S. 66-68). Der Gutachter selbst bemerkt, G, S.65 „Es kommt zunächst zu einem Bestandsverlust, der sich nur teillächlich binnen 3 Jahren mit der Entwicklung hochwertiger Biotoptypen regeneriert“ Die zeitliche Erheblichkeitsschwelle von 3 Jahren wird also überschritten. Es sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Ebenso Unterwasserablagerungsflächen, weil durch die künstlich eingebrachten Hartsubstratstandorte Trittsteinbiotope für die z.T. seltene Hartbodenfauna entstehen werden. Die Anlage von Unterwasserablagerungsflächen und der damit verbundene Artenwandel werden als lokal, langfristig und neutral bewertet (S. 74). Diese Bewertung ist falsch: In der Außenelbe werden 1283,4 ha der Gewässersohle durch eine 3 m dicke Baggergut-Schicht überdeckt (G, S. 24, Tab.2-5). Dadurch wird ein totaler Verlust der Zoobenthosorganismen eintreten, der sich nicht innerhalb von 3 Jahren regenerieren wird. Das Einbringen von Hartsubstrat zur Befestigung der Ablagerungsflächen als Ausgleichsmaßnahme zu deklarieren ist nicht akzeptabel (G, S. 73). „Die Anlage von UWA's führt zu einem dauerhaften Wandel der benthischen Lebensgemeinschaften Verlust von Lebensraum für die natürliche Weichbodenfauna“ (G, S.74). Das bedeutet, die UWA's sind für die Fischbrut nicht mehr nutzbar. Erhebliche Verluste für die Fischerei sind vorprogrammiert. Die vom Gutachter benannten erheblichen Beeinträchtigungen aquatischer Biotoptypen von sehr hohem und hohem Wert im Bereich der UWA's auf 270 ha müssen voll ausgeglichen werden (G, S. 73). Warum nur 270 ha bei einer Flächengröße von 1283 ha bewertet werden, ist nicht nachvollziehbar.

- Die Überspülung von 219 ha Schlickwatt mit Sand, z.B. im Bereich Glückstadt/Stör bis knapp unter Tidehochwasser bedeutet neben dem Verlust von Flachwasserzonen zugunsten von Sandwatt (G S. 36/37) Abb. 4-1) eine dauerhafte Veränderung des Lebensraumes durch Substratwechsel. Das aufgespülte Watt wird bei normalen Tiden rasch trocken fallen, sodass die Wiederherstellung eines Schlickwattes länger als 10 Jahre dauern wird. Damit ist der Eingriff erheblich und muss ausgeglichen werden.

- Es muss bei den Ufervorspülungen davon ausgegangen werden, dass 33,5 ha Schilfröhricht bzw. Brackwasserröhricht erheblich beeinträchtigt werden, und dass eine Regeneration nur langfristig erwartet werden kann. Die Behauptung, dass sich die beanspruchte Röhrichtfläche durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 - b halbieren ließe, ist nicht nachvollziehbar. Es wird nicht dargestellt, wie sich die Überspülung von Röhrichtflächen technisch vermindern lässt (s.a. Punkt Ufervorspülungen).

- Nicht berücksichtigt werden die Verluste an Flachwasserzonen und die Verluste an Strandsimsen/Binsenröhricht in den Nebeneiben, die durch Verschlickung im Gefolge der geplanten Fahrwasseranpassung auftreten werden (s. H 1c, S. V).

- Es wird behauptet, dass den Röhrichtbrütern bei Verlust ihrer Brutgebiete genügend Ausweichreviere zur Verfügung stehen würden. Da aber offenbar die Ufervorspülungen im wesentlichen gleichzeitig vorgenommen werden, sind die Ausweichmöglichkeiten für Röhrichtbrüter während der gesamten Bauzeit von 21 Monaten und den Jahren danach bis zur Regeneration der Röhrichte auf keinen Fall ausreichend (s. B2, S.62, Abb. 3.5-1).

- Der um 10 % erhöhte Schiffsverkehr in den nächsten 10 Jahren wird ausgleichspflichtige Auswirkungen wie Störungen, Wellengang, etc. auf die Fischbrut, geschützte Biotope/Lebensräume verursachen, die nicht berücksichtigt sind.

Aus dem vorgenannten Beispielen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichen und daher in dieser Hinsicht nachgebessert werden muss.

Mit dem geplanten Vorhaben sind insgesamt umfangreiche erhebliche Eingriffe verbunden: 2793,4 ha Abtragungsfläche (G, S.17/18 Tab.2-3 und 1838,5 ha Verbringungsflächen (s. B 2, S, 37, Tab.3.4.1-1) ergeben 4631,9 ha, die in Anspruch genommen bzw. stark verändert werden. Angesichts dieses Umfangs sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen im NSG Schwarztonnensand und im NSG Asseler Sand nicht ausreichend.

Einwendungen, Anmerkungen und Kritikpunkte zu den Ausgleichsmaßnahmen selbst, siehe Punkte LBP.

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft –
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (G):

Widersprüche

Die verbal-argumentative Bewertung im Rahmen der Eingriffsreglung ist durchaus üblich und auch legitim. Allerdings werden hier viele Beeinträchtigungen und Störungen so ausgelegt und ökologisch äußerst fragwürdig interpretiert, dass die Ergebnisse aus ökologischer und naturschutzfachlicher Sicht nicht mehr tragbar sind.

Eigentlich sollte man eine klare und nachvollziehbare Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erwarten. Diese ist in den Unterlagen nicht zu finden.

Widersprüche machen das Werk in Teilen vollkommen unverständlich. Man hat den Eindruck, dass den Gutachtern auferlegt worden ist, alle Eingriffe als unerheblich zu bewerten, dass aber die Endbearbeitung die ursprünglich skizzierte andere Bewertung nicht konsequent genug aus dem Entwurf ausgetrieben hat.

Dies kann man sowohl an der Bewertung von vegetationslosem Watt beim Eingriff Ufervorspülung gegenüber der Bewertung beim Ausgleich Nebelnelbe Schwarztonnensand sehen, als auch bei der Beurteilung von Ufervorspülungen (vgl. LBP S. 45/46 mit S. 63/64))

Wie gedenkt die Planfeststellungsbehörde diese Widersprüche aufzulösen?

Was folgt aus der Elbvertiefung 1999?

Noch sind die Untersuchungen im Rahmen der Beweissicherung der im Jahre 1999 abgeschlossenen Elbvertiefung nicht beendet, sie sollen teilweise erst nach 15 Jahren abgeschlossen sein. Sie sollen die Grundlage für ev. erforderliche weitere Ausgleichsmaßnahmen liefern, wenn es erforderlich wird, um die festgelegten Ziele der UVU zu erfüllen.

Jetzt beginnt man mit der nächsten Vertiefung, ohne die laufenden Untersuchungen abgeschlossen zu haben. Wie gedenkt die Planfeststellungsbehörde das Beweissicherungsverfahren und das neue Verfahren nebeneinander widerspruchsfrei durchzuführen?

Wo bleibt die Auswertung der Ergebnisse der Beweissicherung für dieses Verfahren?

Unsicherheiten der Prognosen - 1999 bis heute

Die Sicherheit, mit der die Planverfasser behaupten, es werde bestimmte negative Auswirkungen nicht geben, beeindruckt den Leser, der sich auf die für ihn sicherlich unverständlichen mathematischen und hydraulischen Modelle nicht einlassen kann.

So ist man auf den gesunden Menschenverstand und auf beobachtbare Tatsachen angewiesen.

Im Bereich Hanöfer Sand/Mühlenberger Loch hat es eine Ausgleichsmaßnahme bei der letzten Elbvertiefung gegeben, um die es heute recht still geworden ist.

Es sollte eine Flutrinne entstehen, um Fischen eine Verbindung zur Binnenelbe südlich Hanöfer Sand zu schaffen. Diese wurde entsprechend den Berechnungen von Strom- und Hafengebaggert auch ausgebaggert. Aber die Natur ist damit anders umgegangen, als sie es nach den Berechnungen hätte tun sollen:

Die Rinne hat sich mit Sedimenten aufgefüllt, und das Geld für diese Ausgleichsmaßnahme ist zum Fenster hinausbefördert worden. Die Natur hat nichts davon gehabt.

Hier ist die Planfeststellungsbehörde aufgefordert, Klarheit zu schaffen und insbesondere den Einfluss benachbart geplanter Ausbaumaßnahmen auf die alte „Ausgleichsmaßnahme“ untersuchen zu lassen und für Nachbesserung des fehlgeschlagenen Ausgleichs zu sorgen.

Die Ufervorspülung Wisch an der Mündung der Lühe befindet sich an der Abzweigung der Binnenelbe Hanhöfer Sand. Die Vermutung ist nahe liegend, dass der Flutstrom in die Nebelnelbe dadurch eingeeengt werden würde.

Dadurch könnte die Strömung in diesen Arm abnehmen und die Sedimentation gefördert werden.

Auch hier ist zu fragen, wie sich hier die Situation entwickeln wird. In den Unterlagen ist dazu nichts zu finden.

Ufervorspülungen:

Mangelhafte Beurteilung der Ufervorspülungen

Da in den Ufervorspülungen (ca. 4 mio qbm auf einer Fläche von insgesamt ca. 330 ha) keine absolut lagefeste Ablagerung vorgesehen ist, (H 2 b S.96) besteht die große Gefahr der Verdriftung des Materials mit zunehmender Verschlickung der

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Nebenebenen und der Häfen. Dies steht im Widerspruch, der Auflandungstendenz entgegen wirken zu wollen.

Die Argumentation bei der Bewertung von Ufervorspülungen ist nicht akzeptabel.

Es genügt nicht zu behaupten, das Schilf würde schon irgendwann durchwachsen und den Eingriff damit zu relativieren.

Bleibt aber die Funktion des aufgehöhten Geländes für alle vorher dort siedelnden Organismen die gleiche?

Bleibt die Aufspülfläche auch weiterhin die gleiche Zeit von Wasser bedeckt?

Werden die stromseitigen Kanten so flach verlaufen wie heute?

Welche Folgen können die Vorspülungen für den Lebenszyklus von Fischen mit sich bringen? Warum wurde dies Fragestellung nicht untersucht? Wie beurteilt die Planfeststellungsbehörde diesen Mangel vor dem Hintergrund der nach EL Recht streng geschützten Fischarten, auf die in der Elbe besonders Augenmerk zu legen ist?

Nach den Aussagen der Unterlagen B2, S.45, 3.4.4 und G S. 36/37 sollen vorhandene wertvolle Vegetationsflächen - sowie bautechnisch möglich - von den Vorspülungen ausgenommen werden. Was bautechnisch möglich ist und wie bautechnisch vorgegangen werden kann, wird allerdings nicht dargestellt. Es muss deshalb vom sogenannten „worst case“ ausgegangen werden. D.h., dass 33,5 ha (s. G, S.45) Schilfröhricht bzw. Brackwasserröhricht erheblich beeinträchtigt werden, und dass eine Regeneration nur langfristig erwartet werden kann (s.a. Punkte Eingriffe – Ausgleich, LBP). Abgesehen davon sind durch Rhizomfäule (s.Unterlage G, S, 91 V2-b) nach Halmknickung größere Verluste von Schilfflächen möglich

Insgesamt sind 8 Ufervorspülungen geplant mit einer Gesamtfläche von 329,5 ha. Bei den Ufervorspülungen werden Flachwasserbereiche vernichtet und in Watt umgewandelt (S. 37).

(S. 45: Im LBP wird die Beseitigung von Röhrichten an sich (auch außerhalb der Brutzeit vorsorglich als erheblich Beeinträchtigung von Bodenbrütern durch Lebensraumverlust bewertet.) Trotz Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu einer Beeinträchtigung durch Lebensraumverlust 19 ha tidebeeinflusster Röhrichte. Hier wird auch die vorübergehende Vernichtung des Lebensraumes als erheblich angesehen. Bei den Brandgänsen jedoch nicht. Diese Vorgehensweise ist nicht konsequent und nicht nachvollziehbar.

Ufervorspülungen, deren Fuß mit Schüttsteinen gesichert werden (z.B. Ufervorspülung Wisch), werden im LBP nicht als erhebliche Beeinträchtigung gesehen. Die Steinschüttungen stellen im Flusslauf einen unnatürlichen Lebensraum dar. Sie steigern zwar den Artenreichtum, fördern aber nicht die an diesen Lebensraum angepassten Lebensgemeinschaften, sondern bringen Fremdart ein (2,5 ha, Verschlechterung um 4 Wertstufen, S. 75) (vgl. UWA Medemrinne-Ost).

Es sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich!

Die Ufervorspülungen werden teilweise geschützte Biotope (u.a. Brackwasserröhrichte) überdecken.

Der Gutachter geht von einer teilweise mittel- bis langfristigen Regeneration aus (S. 164), weil er das Durchwachsen einer bis zu 2 m hohen Überdeckung für wahrscheinlich hält.

Ob das auch für die zwischen dem Röhricht stehende Begleitflora gilt, wird nicht mitgeteilt. So wird in keiner Art und Weise eine Prognose der Standortbedingungen für die terrestrische Begleitflora im Bereich der Ufervorspülungen durchgeführt. Es stellt sich jedoch z. B. die Frage, ob im Bereich der Ufervorspülung „Glücksstadt (oberhalb)“ mit einem derzeit prägenden Brack-Wattboden im Anschluss an die ausschließlich sandigen Vorspülungen noch immer geeignete Standortbedingungen für eine etwaig vorhandene Begleitflora der bisherigen Wertigkeit gegeben sein werden. Ausführungen hinsichtlich dieser Thematik sind von großer Bedeutung für die Einschätzung der Maßnahmenauswirkungen.

Spülfelder: 97 ha auf Schwarztonnensand und Pagensand:

Pagensand:

Auf Pagensand sollen großflächig auf ca. 40 ha 1,2 Mio qbm Baggergut aus der Unterhaltungsbaggerung eingespült werden (H 3 S. 115). Da Baggergut aus der Unterhaltung hoch schadstoffbelastet sein kann, wenn es sich um Feinsediment und Schluffe handelt, insbesondere mit Organozinnverbindungen -, sind die bisher fehlenden Angaben über die aufzuspülenden Sedimenttypen und die Schadstoffbelastung des Materials zu liefern.

Schwarztonnensand:

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Im Spülfeld Schwarztonnensand sollen ebenfalls großflächig auf ca. 61 ha 1 mio qbm Sedimente aus dem Bereich Wedel und Glückstadt gelagert werden (s.S.73). Auch diese Sedimente sind mit erheblichen Mengen von Organozinnverbindungen belastet, die nicht nur für aquatische, sondern auch für terrestrische Lebensformen aufgrund ihrer hormonartigen Wirkung giftig sind. Eine Bewertung dieser Tatsache fehlt.

Die Beeinträchtigung der Vogelwelt durch die Spülarbeiten sind auf jeden Fall deutlich negativ, auch wenn im Laufe der Jahre wieder geeignete Brutmöglichkeiten zu Verfügung stehen. Es geht zumindest zeitweilig Lebensraum (Brutplätze, Nahrungsräume, Rast- und Ruheplätze) verloren, so dass die Vögel ausweichen müssen. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeiten bereits begonnen wurden, bevor die Vögel aus dem Überwinterungsgebiet eintreffen, (S. 43 Vermeidungsmaßnahme V2-f). Lediglich der Schluss, dass die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft wird, kann akzeptiert werden, da sich die Lebensräume langfristig regenerieren werden.

Für die Vogelwelt kann die Änderung in der Lebensgemeinschaft als Ausgleich akzeptiert werden, da flache, sandige Inseln in einem natürlichen Flusssystem zum Inventar zählen und sich hier typische Fauna und Flora entwickeln kann (S. 47) (im Gegensatz zur Argumentation bei UWA Medemrinne-Ost). Auch die Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung eines Teils ist im Hinblick auf die fehlende Dynamik in der Elbe akzeptabel, zumal derart temporäre Lebensräume wie offene und veränderliche Sandflächen im Flussbett der Elbe seit Beginn der anthropogenen Modifikationen immer stärker verloren gegangen sind.

Mit den Arbeiten an den Spülfeldern sollte erst ab August begonnen werden, um die Brutvögel auch nicht während der Aufzuchtzeit zu stören. Ein früherer Beginn ist nicht akzeptabel.

Auf dem Pagensand wird ein Stillgewässer in Spülfeld II zerstört, das für Amphibien und Libellen wertvoll ist. Die Zerstörung ist eine erhebliche Beeinträchtigung für Amphibien und Libellen und muss ausgeglichen werden. Die Anlage eines oder mehrerer Stillgewässer als Ersatzlebensraum ist als Ausgleichsmaßnahme festzuschreiben (S. 54)

Für die Spülfelder auf Pagensand und Schwarztonnensand bitten wir um ein ökologisches Entwicklungskonzept, denn es kann nicht sein, dass diese wie die alten Spülfelder ohne eine Zukunft dahin vegetieren und dann bei einer Sturmflut ausgespült werden, nur weil die Inseln für Besucher gesperrt wurden und die Flächen angeblich nicht eingesehen werden können. Wir fordern einen Entwicklungsplan und einen LBP für diese Bereiche.

Unterwasserablagerungsflächen (UWA)

Insgesamt sind im Rahmen der Fahrrinnenanpassung 6 Unterwasserablagerungsflächen geplant (1226,8 ha). In der Medemrinne-Ost wird auf einer Fläche von 270 ha Sublitoral eine 0,5 m dicke Schicht aus Grobgestein (Korndurchmesser bis 15 cm) zur Abdeckung der abgelagerten Sedimente aufgeschüttet. Diese künstlichen Aufschüttungen zerstören wertvollen Lebensraum für die einheimische und angepasste Flora und Fauna. Hier ist die Ansiedlung von Hartbodensubstrat-Besiedler zu erwarten, die natürlicherweise hier nicht siedeln können und nur in anthropogen mit Hartsubstraten ausgestatteten Bereichen vorkommen (Hafen- und Küstenschutzanlagen, Uferbefestigungen). Dies als gleichwertig mit der natürlichen Lebensgemeinschaft im und auf weichem Substrat der Unterelbe anzusehen, ist naturschutzfachlich nicht zu akzeptieren. Es sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich!

Die Dauer der Bauzeit in der Medem-Rinne beträgt 24 Monate (Sinkstückgründung davon 3 Monate), d.h. 2 Mauserperioden der Brandgänse. Während der Ablagerung kommen voraussichtlich 18 Schuten pro Tag mit Material (B 2 Vorhabenbeschreibung, S. 42). Es werden 2 Spüleinrichtungen vor Ort liegen. Stellen die Arbeiten der „normalen“ Befüllung eine Störung dar oder wirklich nur die Baustelleneinrichtung? Werden dadurch Brandgänse verschreckt?

Die Brandgänse rasten während der Mauser in großen Beständen in der Nähe der Medemrinne-Ost, wie auch die UVU feststellt. Da die Brandgänse während dieser Phase mit sukzessiv veränderter Flug- und damit Fluchtfähigkeit sehr störungsempfindlich sind und aufgrund der energiezehrenden Mauser und des nicht optimalen Nahrungsangebotes bis zu 25% ihres Körpergewichtes verlieren, stellt die Störung von 14 % des Mausergebietes eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Auch der Beginn der Arbeiten vor der Mauserzeit vermeidet diese erhebliche Beeinträchtigung nicht, da die Flächen den Brandgänsen nicht zur Verfügung stehen, gleich ob sie aktiv verschreckt

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

werden oder im Vorhinein am Rasten gehindert werden.

Verrechnung der Beeinträchtigungen aquatischer Biotoptypen und positiver Auswirkungen im Bereich der Ufervorspülungen:

Es werden Flächen von 14,5 ha um meist 3-4 Wertstufen verschlechtert (die Steinschüttungen Wisch nicht mitgezählt). Diese werden mit 12 ha aufgewerteter Flächen verrechnet, die sich um nur 1 Wertstufe erhöhen. Insgesamt führen die Maßnahmen auch nach der Verrechnung zu einer Verschlechterung des Lebensraumes. Es sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich!

Unzureichende Bewertungsmaßstäbe der Erheblichkeit

Es ist nicht hinzunehmen, generell alle Eingriffe als unerheblich zu bezeichnen, wenn ihre Wirkungen 3 Monate bis 3 Jahre andauern oder wenn sie in der räumlichen Ausdehnung begrenzt sind.

Es gibt keine fachliche Grundlage und keine rechtliche Vorgabe für diese Festsetzung, die offenbar vom Auftraggeber diktiert wurde.

Im Gegenteil ist ein Eingriff im hamburgischen Naturschutzgesetz (alter Fassung) klar definiert, wobei nicht nur die Quadratmeterzahl, sondern auch die Höhe der Aufschüttung eine Rolle spielt.

Bei einer derart manipulierten Beurteilungsgrundlage ist es nicht verwunderlich, dass ein ganz erheblich zu geringer Ausgleich vom Träger des Verfahrens vorgeschlagen wird.

Wie gedenkt die Planfeststellungsbehörde diesen Mangel zu beheben?

Kritisch zu bewertende Ausgleichsmaßnahmen

A 1 Vertiefung Nebelbe Schwarztonnensand (G S. 104 – 128):

Das vorgesehene Maßnahmegebiet liegt im NSG Schwarztonnensand und umfasst Uferflächen des NSG Asselersand. Es ist Teil des Natura 2000 Netzes, FFH- und Vogelschutzgebiet Unterelbe (G S. 109). Generell ist festzuhalten, dass Ausgleichsmaßnahmen in einem FFH- und Naturschutzgebiet - ein wertvolles Biotop (Watt) durch eine anderes (Flachwasser) zu ersetzen -, sich verbieten, zumal wenn es als hochwertig einzustufen ist.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang u.a. auf das Gerichtsurteil um die teilweise Deichöffnung vor der Wedeler/Haseldorfer Marsch, die zum Ausgleich für Eingriffe in das Mühlenberger Loch hätte dienen sollen.

Diese Kritik betrifft die vornehmliche und teuerste Ausgleichsmaßnahme des beantragten Verfahrens, nämlich die Nebelbe im Bereich Schwarztonnensand.

Ob die negativen Erfahrungen aus dem Misslingen der Flutrinne am Mühlenberger Loch in die Planung eingeflossen sind, ist nicht den Unterlagen zu entnehmen.

Ein anderer kritischer Punkt ist das Verhältnis von Aufwand (Herstellung und Unterhaltung) der Ausgleichsmaßnahme. Auch hier scheint es bei der Bearbeitung der Planunterlagen zu verschiedenen Ansätzen gekommen zu sein, da sich gegensätzliche Aussagen über eigentlich zu vermeidende aber dann doch viel höher auflaufende Kosten finden, bei denen die Unterhaltung mit fast 17 Mio. € zu Buche schlägt.

Es ist daher die Frage zu prüfen, welche anderen Maßnahmen, die ein verantwortbares Maß an Unterhaltung gegenüber direkten Maßnahmenkosten mit sich bringen, untersucht worden sind. Auch hier ist die Planfeststellungsbehörde gefordert, alle Möglichkeiten prüfen zu lassen.

Die Nebelbe hinter dem Schwarztonnensand hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Schlafplatz der hier im Winter rastenden Nonnen- und Blässgänse entwickelt (Allein im V18 Unterelbe zwischen Otterndorf und Barnkrug rasten zeitweilig bis zu 80.000 Nonnengänse und 20.000 Blässgänse. Auf dem Schlafplatz zwischen Schwarztonnen- und Asselersand können bis zu 23.000 Nonnengänse und mehrere Tausend Blässgänse anwesend sein). Es sind Beeinträchtigung von Gastvogellebensräumen durch die Vertiefung der STS-Nebelbe möglich. Neben der Beeinträchtigung von nahrungssuchenden Limikolen und Wasservögeln ist zu überprüfen, inwieweit sich die Strömung verstärkt und so der Bereich noch als Schlafplatz für Gänse geeignet ist.

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Pflegebaggerungen müssen zeitlich vor der Ankunft der Nonnengänse erfolgen (also Spätsommer), damit es nicht zu Vergrämungen am Schlafplatz kommen kann. Es ist daher zu überprüfen, ob die Maßnahme wirklich mit den Zielen des Vogelschutzgebietes „V 18 Unterelbe“ vereinbar ist.

Die Ausgleichsmaßnahme wird unter dem Titel „Nachhaltige Entwicklung der Schwarztonnensander Nebelbe und biologisches Ausbreitungszentrum für aquatische Lebensgemeinschaften.... gefasst“. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Nachhaltigkeit der Maßnahme, da ganz offensichtlich regelmäßige Unterhaltungsbaggerungen – sogen. Pflegebaggerungen (P1) - zum Offenhalten der Rinne nötig sein werden. Damit werden alle drei Jahre die Benthosorganismen aufs neue abgebaggert. Eine artenreiche Fauna und Flora kann sich nicht entwickeln.

Für die Vertiefung der Schwarztonner Nebelbe auf durchgehend – 3,0 m fällt 2,2 mio qbm Baggergut an, das auf die Umlagerungsstellen im Elbe-Mündungstrichter verbracht werden soll (S. 112). Es fehlen eine Erklärung warum das Material dorthin verbracht werden soll und Angaben über die Schadstoffbelastung.

Darüber hinaus ist bei der Maßnahme zu bedenken, dass sich möglicherweise der Freizeitdruck v.a. durch Segler aufgrund der besseren Schiffbarkeit in der Nebelbe erhöht. Dies kann zu zunehmenden Störungen auf dem Schwarztonnensand selbst und auch auf der Nebelbe während der Brutzeit und besonders während der Aufzuchtzeit der Brutvögel (v.a. Wasservogel) führen, die zur Nahrungssuche die Wattflächen der Nebelbe aufsuchen.

Dieser Aspekt wurde im LBP nicht angesprochen, obwohl auf diese Problematik hingewiesen wurde (schriftliche Mitteilung des Verein Jordsand an Dr. J. Bellebaum vom 26.01.07).

P 2 Pflegemaßnahme: Fräsen auf dem Schwarztonnensand

Die Offenhaltung von Teilflächen des Spülfeldes auf dem Schwarztonnensand wird begrüßt. Sie imitiert so die Schaffung immer neuer offener Sandinseln durch das Wasserregime der ursprünglichen Elbe. Derartige, in einem natürlichen Flusssystem meist nur temporär in wechselnder Ausdehnung und an wechselnden Orten vorhandene Sandbiotope werden als Brutgebiet, z.B. von Zwergseeschwalben, Sandregenpfeifer und Säbelschnäblern präferiert oder benötigt.

Die Maßnahme muss allerdings als Ausgleichsmaßnahme festgelegt werden, um eine dauerhafte Offenhaltung zu gewährleisten. In Tabelle 8-1 (Kostenschätzung) ist sie lediglich als einmalige Pflegemaßnahme verrechnet. Sollte es hierbei bleiben, wird die Fläche durch Sukzession in einen Magerrasen übergehen, wie er heute schon auf den ehemaligen Spülfeldern zu finden ist (Schwarztonnensand, Pagensand). Bei einer einmaligen Pflege darf man davon ausgehen, dass diese Maßnahme nur die Verbringung von Baggergut zum Ziel hat. Wichtig ist, dass die Aufspülung mit sandigem und nicht zu stark kontaminierten Substrat erfolgt, damit das Spülfeld nicht zu einer ökologischen Falle wird (lt. B 2, Vorhabenbeschreibung, S. 37: Verfüllung mit Schluffen/Feinsand).

Darüber hinaus ist es ebenfalls notwendig, dass das Spülfeld auch weiterhin zumindest im Winterhalbjahr durch Sturmfluten überschwemmt werden kann, damit die Naturnähe erhalten bleibt und Pflegemaßnahmen auf ein so weit wie mögliches Minimum reduziert werden können.

A 2 Ausgleichsmaßnahme Maßnahmen im Vorland Asselersand

Die Maßnahmen im Vorland des Asselersandes können durchaus zu positiven Wirkungen auf das Flusssystem Tidelbe sowie auf die Lebensgemeinschaften des Asselersandes und Schwarztonnensandes führen.

Die Uferschlenzen sollten, wie angegeben, Kontakt zur Nebelbe haben und zumindest bei hoch auflaufender Flut überflutet werden.

Auch die Uferschlenzen sollten in regelmäßigen Abständen unterhalten werden, damit sie nicht verlanden. Außerdem ist zumindest in Teilbereichen ein Offenhalten von schlickigen Ufern anzustreben, deren Verschilfung dauerhaft entgegengewirkt werden sollte. Möglicherweise lässt sich dies mit einer Beweidung dieser Uferabschnitte außerhalb der Brutzeit erreichen und der Vertritt fördert die Offenhaltung der Ufer.

Von einer kompletten Nutzungsaufgabe der erworbenen Grünlandflächen ist abzusehen. Eine zunehmende Sukzession der Flächen würde sich auf die Wiesenvögel des Asselersandes negativ auswirken.

Süßwasserzone erfordert anderen Ausgleich

Eingriffe in dem nicht durch Brackwasser beeinflussten Bereich erfordern einen Ausgleich auch in diesem Bereich und dürfen nicht im Brackwasserbereich erfolgen, wie dies bei der Nebeneibe bei Schwarztunnensand der Fall ist. Für die Süßwasser-Tideelbe sind andere Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen. Die geplanten Ufervorspülungen engen den Flutraum der Elbe ein. Die HPA sieht im Zuge ihres Sedimentmanagements auch das Wiederherstellen von Flutraum vor. Wo findet sich das bei Ausgleichsmaßnahmen im limnischen Bereich wieder?

Richtfeueranlage Blankenese

Ein weitgehender Ausgleich für den Neubau der Richtfeueranlage Blankenese wäre der komplette Rückbau der alten Anlage inklusive Beseitigung des Fundamentes (Entsiegelung). Warum dies nicht geplant ist, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Versiegelung 700 m² anthropogener Böden (-1 Bodenwertstufe).

Monitoring gefordert

Ohne ein Monitoring der Erfolge oder Misserfolge der Ausgleichsmaßnahmen darf ein so umfängliches Verfahren mit Eingriffen in sensible Bereiche des Ökosystems Elbe nicht durchgeführt werden. Den Unterlagen ist dazu nichts Konkretes zu entnehmen.

Die zeitliche Dichte der Peilungen war bisher unzureichend und sollte künftig in den neuen Flachwasserzonen und Nebeneiben jährlich erfolgen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Allgemeine Beurteilung

Wer als Biologe die Unterlagen studiert, wundert sich über die mangelnde Gründlichkeit und die fehlenden Details, sowie über fehlende Grundlagenkenntnisse.

Dabei hat die Rechtsprechung neuerdings klare Vorgaben gemacht, indem bei einer FFH-VP die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse heranzuziehen sind, um eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten auszuschließen. Davon kann in diesem Verfahren keine Rede sein.

So ist schon die Organismengruppe, die bei einem Fluss zunächst neben den Vögeln den meisten Betrachtern wichtig erscheint, nämlich den Fischen, nicht zu verstehen, warum nur alte oder nur auf Teilbereiche ausgerichtete Unterlagen verwendet wurden.

Zur Methodik wurde schon früher kritisch hinterfragt, warum z.B. Larvenstadien der Finte im Mühlenberger Loch den offiziellen Elbstromuntersuchern von Strom- und Hafenanbau unbekannt geblieben waren, damals waren es die zu groben Netzmaschen, das zu grobe Zeitraster und das Probefischen allein in der Fahrrinne, die zu dem fragmentarischen Ergebnis führten.

Hat sich daran nur wenig geändert?

Jedenfalls ist für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung eine genauere Beurteilungsgrundlage erforderlich, und hier ist nachzubessern.

So ist die gezogene Schlussfolgerung der FFH-Verträglichkeit keinesfalls zu akzeptieren.

Gebietsbeeinträchtigungen: NSG Neßsand

Aus eigener Beobachtung ist bekannt, dass schon heute das Nordufer der Elbinsel Neßsand unter Erosion leidet. Hier hängen streckenweise die Rhizome der Meerstrandssimse (*Bolboschoenus maritimus*) aus dem Ufer und zeugen von der Wucht der Schiffswellen und ihrem Sog.

Nichts davon steht in den Planunterlagen, kein Vergleich der Uferlinien jetzt mit früher ist zu finden. Man muss daher zu der Annahme gelangen, dass den Planverfassern die Situation des FFH-Naturschutzgebietes gar nicht genau bekannt ist.

So wird auch die Frage nicht konkret untersucht, wie sich bei Anlage der Begegnungsstrecke und der Zunahme der Schiffsgrößen bei nicht geregelten Geschwindigkeiten die Uferlinie des Gebietes entwickeln wird. Die Unterlagen sind unzureichend und nicht geeignet, die geplanten Maßnahmen als verträglich mit FFH-Zielen zu rechtfertigen.

Beeinträchtigung von Arten, die nach der FFH - RL prioritär zu schützen sind

- a. Die Untersuchungen im Rahmen des E+E-Vorhabens des Botanischen Vereins zu Hamburg zum Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) haben auch auf Neßsand Standorte nachgewiesen. Diese sind am Nordufer gelegen und daher durch zunehmende Erosion akut bedroht. Die Aussagen der FFH-UP entsprechen überhaupt nicht der Gefährdungslage und sind daher zu überarbeiten.
- b. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat jüngst das „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“ ausgewiesen, um den Vorgaben der EU zu entsprechen. Es ist daher detailliert darzulegen, in welcher Weise Ufervorspülungen die Reproduktion des Rapfens beeinflussen würden.

Unzulässige Verrechnung

Bei einer FFH-VP sind die Ziele und Vorgaben der RL zu beachten. Es ist beispielsweise vollkommen unzulässig, bereichsweise auftretende Zu- und Abnahmen der Sedimentation gegeneinander zu Null zu bringen und daraus neutrale Auswirkungen zu machen.

(So nachzulesen in E 11, S.84 f) Konkrete Bedeutung kann das z.B. für die Eiablage und die Larvenstadien der Finte haben, die sehr spezielle Ansprüche an geeignete Biotope hat.

Unzulässige Vermischung von Schutzgebiet und Schutzgütern

Die FFH-Richtlinie zielt bei der Prüfung der Verträglichkeit mit FFH-Zielen auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung eines Schutzgebietes ab. Die vorgelegte FFH-UP bringt dadurch, dass sie die Beeinträchtigung des Schutzgutes (S. 204 u.a. für die Finte) im gesamten Tidebereich der Elbe über einen Kamm schert, ein einfaches und dem Auftraggeber sicher genehmes aber nicht FFH-RL- konformes Ergebnis heraus.

Unzureichende Bewertung der Bedeutung von Änderungen des MThw

Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, eine dauerhaft eintretende Änderung des MThw mit dem Einwand der auch heute auftretenden Schwankungen zu verharmlosen.

Die Herangehensweise der Gutachter ist hier eine ganz andere als bei der vorausgegangenen Elbvertiefung, wo die auftretenden Flächen-Verluste in die Untersuchung aufgenommen und bewertet wurden.

Diese Tatsache stützt die Vermutung, dass den Gutachtern von HPA strenge Vorgaben gemacht wurden, um ein möglichst konfliktfrei erscheinendes Ergebnis vorlegen zu können.

Diese Vorgehensweise ist konträr zu den Vorgaben der FFH-Richtlinie für eine Verträglichkeitsuntersuchung und ist nicht zu akzeptieren.

Wie bewertet die Planfeststellungsbehörde diesen Tatbestand ?

Sedimenteintrbringung in FFH-Gebiete:

Durch das Einbringen von Sedimenten in die Naturschutzgebiete Pagensand und Schwarztonnensand kommt es nach den Aussagen des Gutachters zu „erheblich negativen Auswirkungen“ mit Rückstufung der Biotop-Wertigkeit um bis zu 3 Stufen. (S.168/169)

Es dürfte auf der Hand liegen, dass solche Eingriffe in bestehende Fauna-Flora.-Habitat -Gebiete nicht zu akzeptieren sind.

Wir schließen uns vollinhaltlich den Stellungnahmen und Einwendungen an von: BUND, NABU, LNV Schleswig-Holstein, Rettet die Elbe, Verein zum Schutz des Mühlenberger Lochs, WWF.

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft –
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Monika Bock

Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg

Haus der Zukunft Osterstraße 58 20259 Hamburg Tel.:040/697089-18 Fax:040/697089-19

Arbeitsgemeinschaft29@web.de

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V.
- Landesjägerschaft –
Naturschutzbund Deutschland, Lv. Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische
Planung – e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.